



# **Ordnung für die Stadt- und Kreisdekanate der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) - Diözesanverband Köln e.V.**

## **1. Organisation**

Diese Ordnung ist abgeleitet von der Satzung der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands, kfd - Diözesanverband Köln e.V. Ihre Vorgaben gelten auch für diese Verbandsebene.

Die kfd gliedert sich in Bundesverband und Diözesanverbände und innerhalb dieser in regionale Zusammenschlüsse, z. B. Stadt- und Kreisdekanate und örtliche Gruppen. Die einzelnen Ebenen arbeiten selbstständig.

Der Diözesanverband erlässt diese Ordnung mit unmittelbarer Geltung.

## **2. Gremien**

- Stadt- oder Kreisdekanatsversammlung
- Stadt- oder Kreisdekanatsvorstand

### **2.1. Die Stadt- oder Kreisdekanatsversammlung**

Mitglieder der Stadt- oder Kreisdekanatsversammlung sind:

- der Stadt- oder Kreisdekanatsvorstand
- die Vorsitzenden der örtlichen Gruppen im Stadt- oder Kreisdekanat oder ihre Stellvertreterin
- das zuständige Mitglied des Diözesanvorstands (beratend)

Die Stadt- oder Kreisdekanatsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl der Stadt- oder Kreisdekanatsvorsitzenden und ggf. ihrer Stellvertreterin, Wahl der Kassenverwalterin, Wahl der Personen, die als Geistliche Leitung im Stadt- oder Kreisdekanat aktiv sind, Wahl weiterer Vorstandsmitglieder
- b. Entlastung des Vorstands und Genehmigung des Jahresabschlusses
- c. Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung der kfd auf Diözesanebene gemäß aktuellem Delegiertenschlüssel
- d. Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen

### **2.2. Stadt- oder Kreisdekanatsvorstand**

Mitglieder des Stadt- oder Kreisdekanatsvorstands sind:

- Stadt- oder Kreisdekanatsvorsitzende und ggf. ihre Stellvertreterin
- Kassenverwalterin
- ggf. eine Person als Geistliche Leitung
- ggf. weitere Vorstandsmitglieder



Die Amtszeit der Mitglieder der Stadt- oder Kreisdekanatsleitung beträgt bis zu vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kreis- oder Stadtdekanatsversammlung kann für alle Mitglieder im Block oder auch für einzelne Vorstandsmitglieder eine Verlängerung beschließen.

Aufgaben des Kreis- oder Stadtdekanatsvorstands:

- a. Vertretung der kfd auf Stadt- oder Kreisdekanatsebene nach innen und außen.
- b. Kommunikation der Informationen aus dem Diözesan- und Bundesverband an die örtlichen Gruppen.
- c. Einberufung und Leitung der Stadt- oder Kreisdekanatsversammlung mindestens einmal jährlich.
- d. Kassenverwaltung und Jahresabschluss. Der Jahresabschluss wird von zwei Rechnungsprüferinnen geprüft und von der Stadt- oder Kreisdekanatsversammlung genehmigt.
- e. Kontaktpflege zu den örtlichen kfd-Gruppen.

### **3. Anbindung an den Diözesanverband**

- a. Die Stadt- oder Kreisdekanatsvorsitzende bzw. ihre Stellvertreterin bei Verhinderung gehört dem Diözesanausschuss des Diözesanverbands an.
- b. Das Stadt- bzw. Kreisdekanat erhält jährlich Zuwendungen aus den Mitteln des Diözesanverbands. Der Jahresabschluss ist dem Diözesanvorstand vorzulegen.
- c. Der Diözesanverband gibt die Informationen für die kfd-Mitglieder im Diözesanverband Köln über die Stadt- oder Kreisdekanatsvorsitzenden weiter. Diese leiten sie weiter an die örtlichen Gruppen.
- d. Bei Auflösung eines Stadt- oder Kreisdekanats fällt das Vermögen dieser Ebene an den Diözesanverband.

Diese Ordnung tritt am 16.11.2024 mit Beschluss der Delegiertenversammlung des kfd-Diözesanverbands in Kraft.